



Geschäftsordnung des Listungsausschusses der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Präambel

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) betreibt die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (im Folgenden „Expertenliste“). Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Expertinnen und Experten und der dena im Zusammenhang mit der Expertenliste haben die Fördermittelgeber ursprünglich eine Schiedsstelle errichtet. Diese Schiedsstelle wurde mit Wirkung zum 02.12.2019 durch den Listungsausschuss der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (im Folgenden „Listungsausschuss“) abgelöst. Mit Blick auf die unveränderte Dauer der Ernennung und zur Wahrung der Kontinuität entspricht die Zusammensetzung des Listungsausschusses derjenigen der ernannten Schiedsstelle. Die Bezeichnung „Fördermittelgeber“ umfasst das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als Träger der Förderprogramme sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Durchführer der Förderprogramme.

1. Aufgaben des Listungsausschusses

Der Listungsausschuss spricht bei Streitfällen, die den Regelungsbereich des Regelhefts betreffen, zwischen der dena und einer Expertin bzw. einem Experten eine Empfehlung aus. Die Empfehlung ist für die dena nicht verbindlich. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

2. Sekretariat des Listungsausschusses

Die Führung der Sekretariatsgeschäfte des Listungsausschusses wird der dena übertragen.

3. Geschäftsordnung

- (1) Die Fördermittelgeber geben dem Listungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung können von der dena, dem bzw. der Vorsitzenden oder den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern des Listungsausschusses vorgeschlagen werden.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

- (3) Änderungen und Ergänzungen der beschlossenen Geschäftsordnung werden mit der relativen Mehrheit der Stimmen des Listungsausschusses beschlossen.

4. Zusammensetzung des Listungsausschusses

- (1) Der Listungsausschuss ist mit einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden besetzt, die/der vom BMWK für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft je eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer aus der KfW und aus dem BAFA auf deren Vorschlag für die Dauer von zwei Jahren. Die Berufung kann per E-Mail erfolgen.
- (3) Weitere zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden aus dem Kreis der Netzwerkpartner berufen. Hierzu wählen alle Netzwerkpartner der Expertenliste für die Dauer von zwei Jahren zwei Netzwerkpartner, durch die alle Netzwerkpartner beim Listungsausschuss vertreten werden. Die Wahl wird durch die dena per Briefwahl organisiert. Hierzu können sich die Netzwerkpartner im Vorfeld zur Wahl aufstellen lassen. Jeder Netzwerkpartner hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Briefwahl ist der Posteingangstempel der dena für das vorgegebene Fristende maßgeblich. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmenauszählung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die beiden Netzwerkpartner mit den meisten Stimmen schlagen je eine Vertreterin/ einen Vertreter vor, welche von der bzw. dem Vorsitzenden zur Beisitzerin/zum Beisitzer berufen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich zwei Netzwerkpartner einen Beisitz teilen. Hierzu müssen sich die beiden Netzwerkpartner bereits gemeinsam zur Wahl aufstellen lassen. Werden die beiden Netzwerkpartner gewählt, stellen sie jeweils eine/ Vertreterin/einen Vertreter. Auch diese werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu Beisitzerinnen/Beisitzer berufen. An jedem Termin können beide Beisitzerinnen/Beisitzer teilnehmen. Nur eine/r übt jedoch das Sprach- und Stimmrecht aus.

- (4) Die/der Vorsitzende und die Beisitzerinnen/Beisitzer benennen je zwei Vertreterinnen/Vertreter aus ihren Institutionen, die sie vertreten, für den Fall, dass sie an den Sitzungen des Listungsausschusses nicht teilnehmen können.
- (5) Die Mitglieder des Listungsausschusses sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (6) Ein Mitglied des Listungsausschusses darf bei vorliegenden Sachverhalten an den Beratungen des Listungsausschusses nicht teilnehmen:



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

- a) in Angelegenheiten ihrer/seiner EhegattInnen oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - b) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerade Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten, in denen er/sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit der sie/er gemeinsame Geschäftsräume haben, als Prozessbevollmächtigte/r oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder waren.
 - d) in Angelegenheiten einer Person, bei der er/sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie/er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind oder waren.
- (7) Die Mitglieder des Leistungsausschusses können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die jeweilige Institution schlägt ein anderes Mitglied vor, welches durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden für die laufende Berufungsperiode bestellt wird.
- (8) Die Mitglieder des Leistungsausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung. Eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten durch die dena erfolgt für die beisitzenden Netzwerkpartner.
- (9) Die dena nimmt an der Sitzung teil und organisiert diese, hat aber kein eigenes Stimmrecht.

5. Antrag

- (1) Der Leistungsausschuss wird auf Antrag der Expertin/des Experten, die/der eine sie/ihn betreffende Entscheidung beanstandet, tätig.
- (2) Der Antrag ist begründet beim Leistungsausschuss per Post (Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Leistungsausschuss der Expertenliste, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin) oder per E-Mail (leistungsausschuss@energie-effizienz-experten.de) innerhalb eines Monats ab Zugang der Antwort der dena auf die Beanstandung nach Ziffer 15.1 des Regelheftes zu stellen.
- (3) Das Sekretariat des Leistungsausschusses wird den Eingang des Antrages gegenüber der Expertin/dem Experten schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Die Expertin/der Experte hat für die Empfehlung relevante Unterlagen bis spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin des Leistungsausschusses per Post (Listungsausschuss der Expertenliste, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin) oder per E-Mail (leistungsausschuss@energie-effizienz-experten.de) einzureichen. Nach der Frist eingereichte Unterlagen können bei der Sitzung des Leistungsausschusses nicht mehr berücksichtigt werden.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

(4) Die dena stellt den Mitgliedern des Listungsausschusses folgende Dokumente zur Verfügung:

- ☐ den Antrag sowie die Begründung der Expertin/des Experten
- ☐ eine kurze Darstellung des Sachstands
- ☐ die Frage(n), über die keine Einigung erzielt wurde,
- ☐ die Gründe, warum keine Einigung erzielt wurde,
- ☐ die bis dahin vorliegenden Nachweise und Unterlagen, die der Entscheidung der dena zugrunde gelegen haben.

6. Mitwirkung der berufsständischen Vertretung und der Netzwerkpartner

- (1) Die Expertin/der Experte kann wählen, ob sie/er von einer berufsständischen Vertretung (Architektenkammer, Ingenieurkammer oder Handwerkskammern) oder einem Netzwerkpartner (Beisitzerin/Beisitzer oder Nicht- Beisitzerin/Nicht-Beisitzer) vertreten werden möchte.
- (2) Der gewählte Netzwerkpartner bzw. die gewählte berufsständische Vertretung werden von der dena um eine Stellungnahme zu dem Anliegen der Expertin /des Experten gebeten. Der Netzwerkpartner bzw. die berufsständische Vertretung sind nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die dena lädt die stellungnehmende berufsständische Vertretung sowie die Netzwerkpartner zu den Sitzungen ein, in denen der Fall ihres Mitgliedes verhandelt wird. Die stellungnehmende berufsständische Vertretung sowie die Netzwerkpartner (außer den zwei Netzwerkpartnern, die Beisitzerinnen/Beisitzer stellen) sind dabei nicht stimmberechtigt.

7. Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Inhalt und Umfang des Verfahrens werden vom Antrag bestimmt, jedoch ist der Listungsausschuss an den Antrag nicht gebunden.
- (2) Auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden sind die dena sowie die Expertin/der Experte verpflichtet, zusätzliche Nachweise beizubringen und Auskünfte zu erteilen, die für die Empfehlung erforderlich sind.
- (3) Der Listungsausschuss kann weitere Institutionen oder Personen, auch die Expertin/den Experten zur Stellungnahme oder zur Teilnahme an der Sitzung auffordern, sofern dies im Einzelfall zur Klärung eines Sachverhaltes für förderlich gehalten wird. Die Expertin/der Experte kann zur Teilnahme an der Sitzung aufgefordert werden. Das Erscheinen der auf diesem Wege zur Teilnahme an der Sitzung aufgeforderten Personen ist nicht Voraussetzung für die Empfehlung des Listungsausschusses.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

- (4) Die Mitglieder des Leistungsausschusses erhalten zur Vorbereitung der Sitzung des Leistungsausschusses mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin die Tagesordnung durch die dena. Die Tagesordnung beinhaltet die zu besprechenden Fälle, ebenso die in Ziffer 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Inhalte und Unterlagen. Ort und Zeit der Sitzung werden den zur Vertretung berechtigten Personen und den stellvertretenden berufsständischen Vertretungen bzw. Netzwerkpartnern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin mitgeteilt. Ist ein Mitglied des Leistungsausschusses an der Sitzungsteilnahme verhindert, reichen sie die Unterlagen unverzüglich an eine zu ihrer/seiner Vertretung berechnigte Person weiter.

8. Mündliche Verhandlung (Sitzung)

- (1) Ist ein Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden. Die Expertin/der Experte ist von der Zurückweisung unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Eine Vertretung der dena nimmt an der mündlichen Verhandlung (zwecks Niederschrift) teil.
- (4) Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlung und soll daraufhin wirken, dass eine einvernehmliche Regelung gefunden wird.
- (6) Im Übrigen wird das Verfahren vom Leistungsausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.
- (7) Der Leistungsausschuss wird beim Vorliegen von Anträgen bis zu dreimal jährlich durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einberufen werden.
- (8) Der Leistungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und drei der vier Beisitzenden anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Verhandlung festzustellen.
- (9) Ist der Leistungsausschuss nicht beschlussfähig, so hat er erneut zusammenzutreten.

9. Empfehlung

- (1) Die Empfehlung soll innerhalb der Sitzung festgelegt werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Empfehlung auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren festgelegt werden.



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

- (2) An der Beratung und der Abstimmung dürfen nur diejenigen Mitglieder des Listungsausschusses teilnehmen, die in der Sitzung anwesend sind bzw. waren.
- (3) Die Empfehlung wird mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Empfehlungen werden in Textform verschriftlicht. Sie sind zu begründen. Dabei sind die Erörterungen der Sitzungen maßgeblich, insoweit als darin die Mehrheitsauffassung zum Ausdruck kommt.

Aus der Begründung muss sich ergeben, welcher Sachverhalt ermittelt und der Empfehlung zugrunde gelegt wurde. Es sind die wesentlichen Gründe mitzuteilen, von denen sich der Listungsausschuss bei seiner Empfehlung hat leiten lassen. Sofern die Empfehlung von den Stellungnahmen der berufsständischen Vertretung oder des Netzwerkpartners abweichen, ist dies zu begründen.

- (7) Die Empfehlung enthält zudem:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Name der Expertin/des Experten
 - c) Name der/des Vorsitzenden
 - d) Name der Beisitzerinnen und Beisitzer
 - e) Ggf. Name der Vertreterinnen und Vertreter der Netzwerkpartner
- (8) Anlagen, auf die in der Empfehlung hingewiesen wird, sind Bestandteil der Empfehlung.
- (9) Die Empfehlung des Listungsausschusses ist für die dena nicht bindend.
- (10) Die dena übersendet der Expertin/dem Experten die Empfehlung des Listungsausschusses und führt ggf. die beschlossenen Maßnahmen aus.

10. Veröffentlichung

Empfehlungen von allgemeinem Interesse können in anonymisierter Form Dritten zugänglich gemacht werden.